



infobrief

19/2021

Ein Service des *iff* für die
Verbraucherzentralen und den vzbv

seit 1995



Stichwörter

Junge Menschen und Kredit; §§ 104 ff. BGB; Beschränkte Geschäftsfähigkeit; Junge Erwachsene; Kreditaufnahme

Bei jungen Menschen, die einen Kredit aufnehmen wollen, ist rechtlich zu unterscheiden zwischen Minderjährigen (bis 18 Jahre) und Volljährigen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres). Hier markiert das Gesetz eine Grenze zwischen beschränkter und unbeschränkter Geschäftsfähigkeit. Kredite stellen für junge Menschen eine besondere Gefahr dar, weil sie doch in aller Regel geschäftsunerfahren und mit den Risiken, die von Krediten ausgehen, nicht vertraut sind.

A. Einleitung

Junge Menschen und Kredit – das ist eine Beziehung mit besonderen Schwierigkeiten. Viele junge Menschen haben bereits nur ein sehr wenig ausgeprägtes Problembewusstsein im Hinblick auf die Gefahren, die mit Krediten einhergehen. Dies beruht auf einer häufig nicht bzw. kaum vorhandenen Bildung im Bereich von Finanzen und Wirtschaft allgemein. Da nur in wenigen Bundesländern das Schulfach „Wirtschaft“ verpflichtend für Schüler angeboten wird (und noch sehr viel seltener das Schulfach „Finanzen“), besteht hier kaum Wissen. Aus diesem Grunde wird immer wieder diskutiert, ob solche Schulfächer nicht Bestandteil des verpflichtenden Schulcurriculums sein sollten; bislang ist dies jedenfalls nicht der Fall.

Der vorliegende Infobrief stellt ausgewählte Problempunkte im Hinblick auf die Konstellation von jungen Menschen und Krediten dar, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen und zu können.

B. Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Bei jungen Menschen muss zunächst einmal differenziert werden nach dem Lebensalter. Das BGB trifft nämlich in den §§ 104 ff. Regelungen zur Geschäftsfähigkeit. Nach § 104 Nr. 1 BGB ist demnach geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Das bedeutet, dass die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich mit dem Eintritt der Volljährigkeit (§ 2 BGB: Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres) einhergeht.

¹ Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.



Da die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen immer nichtig ist (§ 105 Abs. 1 BGB), beschränken sich die Ausführungen hier auf die Minderjährigen nach der Vollendung des siebenten Lebensjahres, also auf die beschränkt Geschäftsfähigen. Diese können rechtlich ausschließlich vorteilhafte Willenserklärungen alleine abgeben (§ 107 BGB). Da bei Krediten jedoch immer Verpflichtungen für beide Vertragsparteien bestehen, ist diese Fallgruppe hier nicht einschlägig. Sodann können sie mit Zustimmung und Genehmigung der Erziehungsberechtigten wirksame Willenserklärungen abgeben (§ 107 BGB) sowie, und das ist hier die spannendste Konstellation, nach § 110 BGB (sogenannter Taschengeldparagraf) mit ihnen überlassenen Mitteln Verträge wirksam eingehen.

Allerdings scheidet die Anwendung des Taschengeldparagrafen an einem gesetzlichen Merkmal: Der Minderjährige muss danach die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirken. Dies bedeutet, dass die vertraglich zu erfüllende Verpflichtung nicht in der Zukunft liegen darf. Hintergrund ist, dass insbesondere Ratenzahlungen besondere Gefahren für die Minderjährigen begründen, deswegen sollen diese vom Anwendungsbereich des § 110 BGB grundsätzlich nicht umfasst sein.² Auch beim Darlehensvertrag ist die Verpflichtung des Minderjährigen in die Zukunft gerichtet, nämlich die Rückzahlung sowie die Zinszahlung. Bereits aus diesem Grund kann § 110 BGB nicht zur Begründung von Darlehensverträgen bei beschränkt Geschäftsfähigen herangezogen werden.

Aber auch die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten reicht für die Eingehung eines Kreditvertrages, bei dem ein Minderjähriger Darlehensnehmer werden soll, nicht aus: Es bedarf hier der Genehmigung des Familiengerichts, vgl. §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 8 BGB. Die Normen sollen verhindern, dass der Minderjährige ohne gerichtliche Kontrolle über sein vorhandenes Vermögen hinaus durch Geldkreditaufnahme verpflichtet wird.³ Das Erfordernis der Zustimmung des Familiengerichts bezieht sich richtigerweise auf alle Kreditverträge, da das benannte Risiko ihnen allen immanent ist. Eine Differenzierung wäre auch schon vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt und ist deswegen nicht vorzunehmen.

Offenbar stellen jedenfalls einzelne Banken Dispositionskredite auch für Jugendgirokonten zur Verfügung.⁴ Wie soeben gezeigt, können solche Dispositionskredite für Minderjährige wirksam jedoch nur mit der Genehmigung des Familiengerichts eingegangen werden. Sofern eine solche nicht vorliegt, sind solche Verträge nichtig. Der Minderjährigenschutz des BGB greift hier also ein.

² Neuner BGB AT § 34 Rn. 44.

³ BeckOGK/Schöpflin, 1.6.2021, BGB § 1822 Rn. 81.

⁴ Siehe institut für finanzdienstleistungen/Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten - Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Hamburg 2012, S. 61, 69; abrufbar auf <https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/StudieDispoZinsRatenKredit2012.pdf>



Viele Kreditkartenunternehmen bieten heute auch sogenannte Familienkreditkarten an. Hier werden die Belastungen verschiedener Karteninhaber derselben Familie über ein einheitliches Konto abgerechnet.⁵ Vertragspartner des Kartenherausgebers wird dabei neben dem Inhaber der Hauptkarte auch jeder einzelne Inhaber einer Nebenkarte,⁶ also jedes Familienmitglied, das eine Karte bekommt.

Obwohl Minderjährige infolge der Erteilung einer Zusatzkarte keinerlei Entgeltspflichten treffen, ist der mit dem Kreditkartenunternehmen geschlossene Zusatzkartenvertrag richtigerweise nicht lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne des § 107 BGB. Dies ergibt sich daraus, dass für die Minderjährigen Sorgfalts- und Obhutspflichten im Hinblick auf die Zusatzkarte bestehen.⁷ Wenn durch die AGB jegliche Eigenhaftung des Minderjährigen ausgeschlossen wird, können die Eltern ohne Beteiligung des Vormundschaftsgerichts zustimmen.⁸

Fazit: Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen besteht bereits im Gesetz ein wirksamer Schutz, der die Gefahren eines Kreditvertrages für die betroffenen Personengruppen zu verhindern versteht.

C. Junge Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Der vorstehend dargestellte gesetzlich vorgesehene Schutzmechanismus für minderjährige Personen besteht jedoch nicht mehr bei eingetretener Volljährigkeit. Die Geschäftsfähigkeit tritt dann (mit Ausnahme bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit, vgl. § 104 Nr. 2 BGB, die hier aber nicht weiter betrachtet werden soll) schlagartig und vollständig mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Sämtlicher Schutz des Gesetzes für beschränkt Geschäftsfähige fällt dann ebenfalls komplett weg. Das bedeutet ganz konkret, dass rechtlich aufgrund des Alters keine Besonderheiten bestehen, also beispielsweise besondere Informations- oder Aufklärungspflichten für die darlehensgebenden Kreditinstitute. Bereits hierdurch wird ersichtlich, dass eine Bildung im Bereich der Finanzen große Bedeutung hat.

Allerdings wäre es auch nicht mehr interessengerecht, wenn jungen Erwachsenen der Zugang zu Krediten komplett versagt wäre. Es gibt viele Konstellationen, bei denen ein Kredit sinnvoll erscheint. So ist beispielsweise gerade auch das BAföG ein Kredit, mit dem etwas sehr Sinnvolles, nämlich die Ausbildung, unterstützt und/oder ermöglicht wird. Das BAföG ist allerdings deswegen besonders, weil es besondere Modalitäten zur Rückzahlung, Stundung, etc. aufweist und damit die Interessen junger Menschen auf spezielle Art berücksichtigt. So gibt es BAföG zur Hälfte grundsätzlich als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die andere Hälfte wird als zinsloses Darlehen gezahlt, das erst später zurückzuzahlen ist.

⁵ Martinek/Omlor Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 67 Rn. 53.

⁶ Martinek/Omlor Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 67 Rn. 53.

⁷ Taupitz, Zivilrechtliche Haftung bei Kreditkartenmissbrauch, S. 202 f.

⁸ Vgl. OLG Köln WM 1993, 369; OLG München NJW-RR 1988, 1076.



Aber für junge Erwachsene stellen sich auch andere Situationen, in denen der Wunsch oder das Bedürfnis nach einem Kredit gegeben ist. Sei es der Auszug aus dem Elternhaus verbunden mit der ersten eigenen Wohnung, die eingerichtet werden soll, sei es ein eigenes Auto oder auch die nach dem Abitur lang ersehnte Reise, Bedürfnisse für eine Kreditaufnahme gibt es viele.

Da junge Menschen, die einen Kreditvertrag abschließen wollen, in aller Regel noch kein oder kein großes Arbeitseinkommen haben, ist ihre Bonitätsbeurteilung, die bei den Kreditinstituten vor Abschluss eines Kreditvertrages vorzunehmen ist (§ 505a BGB), meist recht negativ. Das führt dazu, dass es für sie nicht leicht ist, einen Kredit zu bekommen oder aber, dass die Darlehenskonditionen relativ schlecht sind, d.h. dass die zu zahlenden Zinsen hoch sind. Natürlich müssen sich diese innerhalb der durch § 138 Abs. 2 BGB gesetzten Grenzen bewegen, sie können dennoch eine ganz maßgebliche Beeinflussung der zukünftigen finanziellen Situation nach sich ziehen. Hier ist von den jungen Menschen selber, oder aber durch Inanspruchnahme von entsprechender Hilfe, ein realistisches Zukunftsszenario zu erstellen, so dass eine finanzielle Überforderung nicht eintritt.

Selbstverständlich ist dabei auch zu beachten, wofür der Kredit verwendet werden soll. Während bei BAföG (und auch bei anderen Studienkrediten) in die Ausbildung und damit in die Zukunft investiert wird, was im Regelfall auch Auswirkungen auf die eigene Positionierung und Wertigkeit am Arbeitsmarkt bedeutet, ist dies bei Krediten, die auf Erfüllung von Konsumwünschen gerichtet sind, eher selten der Fall. Die Anschaffung einer Sofagarnitur ist damit nicht zukunftsgerichtet und somit auch nicht produktiv.

Heutzutage ist es gerade für junge Leute normal, sich Informationen im Internet zu beschaffen und dann in der Regel auch die Vertragsschlüsse dort zu tätigen. Grundsätzlich geht dies auch bei Kreditverträgen. Dies erscheint jedoch durchaus problematisch. Die jungen Erwachsenen, denen es wie gesehen, häufig an der finanziellen Allgemeinbildung fehlt, werden dabei alleine gelassen, sodass sie mit den Informationen, die häufig auch noch recht kompliziert sind, nicht so umgehen können, wie es notwendig wäre. Deswegen erscheint es ratsam, neben den im Internet ersichtlichen Informationen weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn eine Überforderung besteht. Hier gibt es viele, auch kostenlose, Angebote.

Ganz problematisch wird es, wenn sogenannte Minikredite in Anspruch genommen werden sollen. Neben allgemein in diesem Kontext bestehenden rechtlichen Problemen⁹ besteht für junge, geschäftsunerfahrene Menschen im Besonderen die Gefahr, hier in eine Schuldenspirale zu geraten, die für sie unbeherrschbar wird. Von solchen Mini- oder Mikrokrediten sollte daher immer abgeraten werden.

⁹ Siehe hierzu Infobrief 3/2019.



D. Fazit

Von Kreditverträgen geht stets eine gewisse Gefahr aus, die sich bei jungen Menschen noch verstärkt. Geschäftsunerfahrenheit und mangelndes Wissen auf Seiten der jungen Menschen vertiefen die Ungleichgewichtung der Informationen in der Beziehung Darlehensgeber und Darlehensnehmer nochmals. Aus diesen Gründen bedarf es zur Eingehung einer Kreditbeziehung mit Minderjährigen nicht nur der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, sondern sogar des Vormundschaftsgerichts. Dies bietet wirksamen Schutz auch bei Dispositionskrediten bei sogenannten Jugendkonten. Sollte in der Beratung tatsächlich ein solcher Fall auftauchen, ist zuerst zu prüfen, ob das Vormundschaftsgericht zugestimmt hat, was in der Regel nicht der Fall sein wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Minderjährigenschutzes im BGB ist der Vertrag nichtig.

Auch bei sogenannten Familienkreditkarten ist große Vorsicht geboten. Es besteht die große Gefahr, dass die Minderjährigen dadurch Kreditbeziehungen eingehen, die rechtlich zu Lasten der Eltern gehen. Es sollte aus Elternsicht hier gut überlegt werden, ob eine solche für die Minderjährigen nutzbare Kreditkarte wirklich notwendig ist.

Die mangelnde Bonität und die nicht vorhandenen Sicherheiten von jungen Menschen führen dazu, dass die angebotenen Konditionen zumeist schlecht sind und sich daraus eine Belastung für die Zukunft der Darlehensnehmer ergibt, die sich dann noch verstärkt, wenn der Zweck der Kreditaufnahme lediglich im Konsum liegt. Hieraus resultiert eine besondere Gefahr, der der Gesetzgeber nicht begegnet. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit verschwinden die gesetzlichen Schutzinstrumente, die für Minderjährige bestehen, schlagartig vollständig. Die gerade Volljährigen sind dann dem Markt ausgesetzt, wofür sie zumeist nicht wirklich ausgebildet sind. Perspektivisch ist zu überlegen, ob nicht gesetzgeberisch besondere Aufklärungspflichten eingeführt werden sollten, die bei Kreditvertragsschlüssen mit jungen Menschen beachtet werden müssten. Aktuell ist jedoch in diese Richtung keinerlei Initiative zu sehen, so dass davon auszugehen ist, dass absehbar solche Regelungen auch nicht in Betracht gezogen werden.